

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 24. 9. 2014

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Gem. RdErl. 23. 10. 2013, Einrichtung und Pflege elektronischer Postfächer (E-Mail-Postfächer-Erlass)	592		
Gem. RdErl. 30. 7. 2014, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung)	592		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
RdErl. 11. 9. 2014, Feststellung der Überschreitung des Grenzwertes für Blei, Kupfer und Nickel im Trinkwasser	595		
21069			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 19. 8. 2014, Regulierungskammer Niedersachsen; Bekanntgabe des Beschlusses der Rücknahme der Festlegung zum Pooling	595		
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 3. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Deicherhöhung und Deichverlegung im Bereich des Jade-Wapeler Siels sowie Neubau des Jade-Wapeler Siels und Umbau des Mündungsschöpfwerks Jade	597
		Bek. 16. 9. 2014, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperwerk zur Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15. März bis 31. März im Rahmen der regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems ...	597
		VO 24. 9. 2014, Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Gemeinde Sassenburg, in der Gemarkung Wahrenholz, Gemeinde Wahrenholz, und in der Gemarkung Schönewörde, Gemeinde Schönewörde, Landkreis Gifhorn	599
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 5. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Grüne Energie GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme])	608
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 27. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VION Zeven AG)	608
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 15. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidemark GmbH, Garrel)	608
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	608
		Stellenausschreibung	609

B. Ministerium für Inneres und Sport

Einrichtung und Pflege elektronischer Postfächer (E-Mail-Postfächer-Erlass)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 23. 10. 2013
— CIO-02804-20 —**

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Gem. RdErl. (E-Mail-Postfächer-Erlass) regelt die Einrichtung und Pflege elektronischer Postfächer und gilt für alle Betreiber von E-Mail-Servern in der Landesverwaltung.

2. Einrichtung elektronischer Postfächer

2.1 Grundsatz

Jede Dienststelle richtet eine zentrale elektronische Poststelle
„poststelle@organisation.niedersachsen.de“

ein, um auch den Absenderinnen und Absendern (z. B. Bürgerinnen und Bürgern), die nicht die E-Mail-Adresse der zuständigen Bearbeiterin oder des zuständigen Bearbeiters innerhalb einer Behörde kennen, die Kommunikation durch E-Mail zu ermöglichen.

2.2 Adressierung

2.2.1 Bei der Adressvergabe müssen bestimmte Grundsätze eingehalten werden, um innerhalb der Landesverwaltung ein einheitliches Adressierungsschema verwenden zu können:

- ausschließliche Verwendung sprechender Namen oder offizieller Abkürzungen oder Abkürzungen, die in der gesamten Landesverwaltung üblich sind;
- Verwendung weniger Adressparameter, um die Gesamtadresse möglichst kurz zu halten; hierbei muss jedoch die Eindeutigkeit der Adresse gewahrt bleiben;
- die Adresse muss möglichst tolerant gegenüber Änderungen sein; beispielsweise sollte sich die E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nicht dadurch ändern, dass sie oder er innerhalb eines Hauses die Abteilung oder das Referat wechselt; ferner darf sie auf keinen Fall Rechnerkennungen enthalten.

2.2.2 Die E-Mail-Adressparameter „niedersachsen.de“ sind vorgegeben und nicht veränderbar. Der Parameter für die Organisation wird von dem Betreiber der zentralen Übergabepunkte (E-Mail-Kopfstellen) für die Landesverwaltung in Abstimmung mit der entsprechenden Behörde vergeben.

2.2.3 Eine personenbezogene E-Mail-Adresse in der Landesverwaltung ist im Grundsatz folgendermaßen aufgebaut: *vorname.nachname@organisation.niedersachsen.de*.

2.2.4 Die E-Mail-Adresse von Personen sollte den vollständigen Vornamen (maximal 16 Zeichen) und den vollständigen Nachnamen (maximal 40 Zeichen) der betreffenden Person enthalten. Dabei müssen Umlaute (ä, ö, ü) durch die Buchstaben „ae“, „oe“ bzw. „ue“ und der Buchstabe „ß“ durch die Buchstaben „ss“ ersetzt werden.

2.2.5 Eine funktionsbezogene E-Mail-Adresse in der Landesverwaltung ist im Grundsatz folgendermaßen aufgebaut: *funktion@organisation.niedersachsen.de*.

3. Anzeigenamen von elektronischen Postfächern

3.1 Die Anzeigenamen für die persönlichen Postfächer sind im Grundsatz folgendermaßen aufgebaut: Nachname, Vorname (ggf. Organisation).

3.2 Die Anzeigenamen für funktionsbezogene Postfächer sind im Grundsatz folgendermaßen aufgebaut: Funktion (Organisation) oder Poststelle (Organisation).

3.3 Die Anzeigenamen können Umlaute beinhalten.

4. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 592

Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 30. 7. 2014
— CIO-02850/0110-0003 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 518), geändert durch
Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 864)
— VORIS 20500 —

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung) regelt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugserrlass — in Form von Mindestanforderungen die Grundsätze der Nutzung des E-Mail-Dienstes in der niedersächsischen Landesverwaltung.

Diese Informationssicherheitsrichtlinie gilt im gesamten Geltungsbereich der Leitlinie für die Gewährleistung der Informationssicherheit (Nummer 1.1 des Bezugserrlasses).

2. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Die Behördenleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gewährleistung der Informationssicherheit verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind durch die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu veranlassen. Die Sicherheitsanforderungen können auch dadurch erfüllt werden, dass die Behördenleitung einen Dritten (z. B. IT-Dienstleister oder Landesbetrieb) mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt. Entsprechende Vereinbarungen oder Verträge mit dem Dritten sind aktenkundig zu machen.

Soweit sichergestellt ist, dass die durch diese Informationssicherheitsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen vollständig umgesetzt werden, ist die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen in Art und Umfang freigestellt.

3. Umsetzung

3.1 Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) soll vorrangig durch technische Maßnahmen erfolgen, die durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.

3.2 Bei der Gestaltung organisatorischer Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Dienstanweisungen, ist zu beachten, dass diese auch für Anwenderinnen und Anwender ohne vertiefte IT-Kenntnisse verständlich und umsetzbar sind.

3.3 Die spezifischen Sicherheitsmaßnahmen der einzelnen Sicherheitsdomänen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Handhabbarkeit durch die Anwenderinnen und Anwender stehen.

3.4 Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Anwenderinnen und Anwender sind eindeutig vom Verantwortungsbereich der Systemadministration abzugrenzen.

3.5 Zur organisatorischen Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) wird der Erlass einer Dienstanweisung nach dem in der **Anlage** dargestellten Muster (Musterdienstanweisung) vorgeschlagen. Dieser Umsetzungsvorschlag beschränkt sich auf Sicherheitsanforderungen, die sich unmittelbar an die Anwenderinnen und Anwender richten. Es sind ggf. ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie durch die Behördenleitung und die innerbehördlich zuständige Stelle sicherstellen.

4. Innerbehördliche Zuständigkeit und Organisation

Die Behördenleitung legt die innerbehördlichen Zuständigkeiten (zuständigen Stellen) und ggf. die erforderlichen Prozesse für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund dieser Informationssicherheitsrichtlinie in eigener Zuständigkeit fest.

5. Sicherheitsanforderungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Behördenleitung regelt, wer den E-Mail-Dienst für welche Zwecke nutzen darf und veranlasst die Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender für Bedrohungen der Informationssicherheit durch die Nutzung des E-Mail-Dienstes.

5.1.2 Die Behördenleitung legt fest, ob und unter welchen Bedingungen ein Zugriff auf E-Mails über ein Web-Portal erfolgen darf. Für den Zugriff aus dem Internet sind eine Risikoanalyse zu erstellen, das Ergebnis aktenkundig zu machen und das Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung der IT zuständigen Ministerium herzustellen.

5.1.3 Die Behördenleitung regelt, wie mit dem E-Mail-Postfach von ausgeschiedenen und aus anderen Gründen nicht verfügbaren Anwenderinnen und Anwendern umzugehen ist.

5.2 E-Mail-Server

5.2.1 Der E-Mail-Server soll in geeigneter Weise mit dem amtlichen Zeitnormal synchronisiert werden.

5.2.2 Der E-Mail-Server ist in geeigneter Weise vor Missbrauch, insbesondere vor unverlangten E-Mails (sog. Spam-E-Mails), vor der fremdbestimmten Nutzung (z. B. Spam-Relay) und vor Beeinträchtigungen seiner Verfügbarkeit (z. B. Denial-of-Service-Angriffen) zu schützen.

5.2.3 Der E-Mail-Server hat in geeigneter Weise auf übermittelte E-Mails mit schädlichen Inhalten (z. B. Schadsoftware, Phishing) zu reagieren.

5.3 E-Mail-Clients

Die E-Mail-Clients sind so zu konfigurieren, dass

- das Öffnen der Dateianhänge von eingehenden E-Mails und das Ausführen des in Dateianhängen enthaltenen Programmcodes sowie
- der Download von Bildern oder von anderen externen Inhalten bei HTML-formatierten Posteingängen

nicht automatisch, sondern erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die Anwenderin oder den Anwender erfolgt.

5.4 Posteingänge

5.4.1 Die Behördenleitung regelt, wie mit eingehenden E-Mails zu verfahren ist, die ein Bedrohungspotenzial erkennen lassen.

5.4.2 Die automatische Weiterleitung von E-Mails auf Postfächer außerhalb des Landesnetzes und die Nutzung privater E-Mail-Adressen für dienstliche Zwecke ist den Anwenderinnen und Anwendern zu untersagen.

5.5 Postausgänge

5.5.1 Personenbezogene Daten der Schutzstufen C, D und E gemäß Schutzstufenkonzept der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (<http://www.lfd.niedersachsen.de>) sowie Informationen der Schutzkategorien „hoch“ und „sehr hoch“ gemäß Nummer 3.7 der ISLL dürfen nur dann per E-Mail übertragen werden, wenn die Vertraulichkeit durch eine dem jeweiligen Schutzbedarf angemessene Verschlüsselungsmaßnahme bei der Übertragung gewährleistet ist.

5.5.2 Die Behördenleitung soll regeln, in welchen Fällen Dateianhänge von Postausgängen in ein nicht ohne Weiteres veränderbares Format (z. B. „.pdf“) konvertiert werden sollen und unter welchen Rahmenbedingungen Dateianhänge mit ausführbarem Programmcode versandt werden dürfen.

5.6 Umgang mit verschlüsselten E-Mails

5.6.1 Die Behördenleitung hat den Umgang mit verschlüsselt und/oder signiert eingehenden E-Mails zu regeln und stellt dabei sicher, dass geschäftsrelevante E-Mails dauerhaft lesbar und die Ergebnisse der Signaturprüfung solange wie erforderlich zugänglich sind.

5.6.2 Die Anwenderinnen und Anwender sind darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung von Geheimnissen (z. B. Passwörter oder Entschlüsselungsschlüssel) an die Empfängerin oder den Empfänger von vertraulichen, verschlüsselten Dateianhängen in der betroffenen E-Mail zu unterbleiben hat.

6. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 592

Anlage

Musterdienstanweisung über die Nutzung des E-Mail-Dienstes

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die Grundsätze der dienstlichen Nutzung des E-Mail-Dienstes durch die Beschäftigten. Sie ergänzt die Dienstanweisung über die Nutzung von Informationstechnik durch die Anwenderinnen und Anwender in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der [Behörde].

2. Eigenverantwortung

Die Beschäftigten sind selbst für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des E-Mail-Dienstes verantwortlich, soweit sie hierauf Einfluss nehmen können. Es sind die einschlägigen Gesetze sowie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

3. Grundsätze der Nutzung von E-Mails

E-Mails sind eine in [Behörde] etablierte Form der Kommunikation, die in Hinblick auf die aktenmäßige Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen grundsätzlich keine wesentlichen Besonderheiten aufweist (z. B. Beteiligung von Vorgesetzten, Veraktung). In den Arbeitsabläufen sind [gemäß § X GO (z. B. § 18 Abs. 1 GGO)] elektronische Verfahren soweit wie möglich zu nutzen.

3.1 Bearbeitung von Eingängen

3.1.1 Per E-Mail eingehende Dokumente sind Eingänge nach [§ X GO (z. B. § 17 GGO)] und gemäß den Vorgaben der GO zu bearbeiten.

3.1.2 Die Beschäftigten haben das E-Mail-Programm so einzustellen, dass Lesebestätigungen nicht automatisch versandt werden.

3.2 Bearbeitung von Ausgängen

3.2.1 Hinsichtlich der Betreffzeile, der Anrede, des Stils, der Grußformel, der Rechtschreibung und Grammatik gelten die gleichen Vorgaben wie für sonstigen behördlichen Schriftverkehr. Die Beschäftigten sehen von privaten Anmerkungen in dienstlichen E-Mails ab.

3.2.2 Betreffzeilen sollen aussagekräftig (z. B. Nennung des Aktenzeichens) gefasst sein. Lange, unübersichtliche Mail-Ketten infolge wiederholter Verwendung der Antwort- und Weiterleitenfunktion sollen vermieden werden. Die Beschäftigten verwenden bei der Antwort oder Weiterleitung grundsätzlich nur die erforderlichen Teile der Ursprungsnachricht.

3.2.3 Sind Empfängerinnen und Empfänger elektronisch erreichbar und haben sie den Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet, so sind Dokumente soweit wie möglich elektronisch zu versenden. Hierzu ist [in der Regel] das Portable Document Format („.pdf“) zu nutzen. Von einer zusätzlichen Übersendung in Papierform ist abzusehen, denn das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich formfrei (vgl. § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 10 VwVfG). Soweit das Gesetz ausnahmsweise die Schriftform anordnet, nutzen die Beschäftigten [im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten] [Verfahren (z. B. die qualifizierte elektronische Signatur, De-Mail)].

3.2.4 Die Beschäftigten wählen die Adressatinnen und Adressaten einer E-Mail sorgfältig aus und stellen sicher, dass der jeweils genutzte E-Mail-Verteiler aktuell ist. Der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger soll sich auf das erforderliche Maß beschränken. Für den Kreis der Adressatinnen und Adressaten unter „An“ soll im E-Mail-Text ein konkretes Anliegen (z. B. „mit der Bitte um Stellungnahme“) formuliert sein. Empfängerinnen und Empfänger unter „Cc“ erhalten eine E-Mail nur zur Information.

3.2.5 Bei neuen Vorgängen sind E-Mails an andere Organisationen oder Organisationseinheiten grundsätzlich an das Funktionspostfach (z. B. poststelle@organisation.niedersachsen.de oder referat99@organisation.niedersachsen.de) der jeweiligen Organisation oder Organisationseinheit zu adressieren.

3.2.6 Die Beschäftigten wahren, soweit geboten, die Anonymität der Empfängerinnen und Empfänger einer E-Mail untereinander dadurch, dass sie von der „Bcc“-Funktion Gebrauch machen.

3.2.7 Sofern der Inhalt einer E-Mail eine sofortige Bearbeitung erfordert, machen die Beschäftigten dies in der E-Mail kenntlich (z. B. Wichtigkeit „Hoch“).

3.2.8 Lese- und Übermittlungsbestätigungen werden nur bei Bedarf angefordert.

3.2.9 Die Beschäftigten versenden keinen ausführbaren Programmcode.

3.2.10 Die Beschäftigten versenden keine Dateianhänge, soweit ein Zugriff auf das Dokument auf anderem Wege (z. B. gemeinsam genutzte Dokumentbibliotheken) eingerichtet ist. Kurze Informationen werden nach Möglichkeit in den Nachrichtentext aufgenommen und nicht als Anhang versandt.

3.3 Bearbeitung von Kenntnisnahmen und Mitzeichnungen

3.3.1 Die Bearbeitung von Kenntnisnahmen im Dienstverkehr ist soweit wie möglich per E-Mail vorzunehmen. Kenntnisnahmen vor Abgang sind durch Vermerk in der E-Mail zu zeichnen (z. B. „Kenntnis genommen“) und anschließend weiterzuleiten bzw. zurückzusenden. Bei sonstigen Kenntnisnahmen wird von einer Kenntnisnahme ausgegangen, wenn die E-Mail versandt worden ist.

3.3.2 Mitzeichnungen sind ebenfalls soweit wie möglich per E-Mail vorzunehmen. Sie erfolgen durch Vermerk in der E-Mail und anschließender Versendung (Weiterleitung) bis zurück an die Bearbeiterin oder den Bearbeiter.

3.3.3 In der Betreffzeile einer E-Mail ist kenntlich zu machen, ob es sich beispielsweise um eine „Kenntnisnahme“ oder „Mitzeichnung“ handelt.

3.4 Dienstliche Nutzung

Der E-Mail-Dienst darf ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden. [Alternativ: Die private Nutzung des E-Mail-Dienstes richtet sich nach der Dienstvereinbarung über die private Nutzung von dienstlichen IT-Systemen.]

3.5 Dienstliche Nutzung privater E-Mail-Adressen und automatische Weiterleitung

Die Nutzung privater E-Mail-Adressen für dienstliche Zwecke und die automatische Weiterleitung von E-Mails auf Postfächer außerhalb des Landesnetzes sind unzulässig.

4. Erreichbarkeit und Hinweispflichten

4.1 Prüfung des E-Mail-Eingangs

Die Beschäftigten prüfen regelmäßig [alternativ: im Abstand von ...], ob neue E-Mails eingegangen sind.

4.2 Sicherstellung der Erreichbarkeit

4.2.1 Die Beschäftigten ermöglichen ihrer Abwesenheitsvertreterin oder ihrem Abwesenheitsvertreter die Einsicht in eingehende E-Mails, indem sie den oder die Posteingangsortner im E-Mail-Programm freigeben und den Lesezugriff ermöglichen.

4.2.2 Dies gilt nicht für Beschäftigte, deren Tätigkeit den Eingang vertraulicher E-Mails erwarten lässt (z. B. Mitglieder des Personalrats, Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten). Die in Satz 1 Genannten informieren die Absenderinnen und die Absender von E-Mails mittels des Abwesenheitsassistenten über [die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit und] die Möglichkeiten, die Vertretung zu erreichen.

4.3 Verhalten bei Unzuständigkeit

Ist die oder der Beschäftigte, die oder der eine E-Mail empfangen hat, für die Bearbeitung nicht zuständig, leitet sie oder er die E-Mail an die zuständige Stelle im Haus weiter. Ist die Behörde insgesamt unzuständig, informiert die oder der Beschäftigte die Absenderin oder den Absender in der jeweils angemessenen Form.

4.4 Reaktion bei Formverstoß

Genügt eine E-Mail einem gesetzlichen Formerfordernis nicht, ist die Absenderin oder der Absender auf diesen Umstand unverzüglich hinzuweisen.

5. Aufbewahrung von E-Mails

Für die Vorgangsbearbeitung relevante E-Mails sind [elektronisch im Dokumentenmanagementsystem (z. B. Fabasoft eGov-Suite)/in Papierform] zu den Akten zu nehmen. E-Mails sind in [Programm (z. B. MS Outlook)] schnellstmöglich zu löschen. [Programm (z. B. MS Outlook)] ist zur Aktenführung nicht geeignet und deshalb hierfür nicht zu verwenden.

6. Signatur

6.1 Die Beschäftigten versehen abgehende E-Mails mit einer Signatur nach folgendem Muster:

- Vorname und Nachname,
- Behörde,
- Organisationseinheit,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer,
- Faxnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Homepage und
- [ggf. weitere Hinweise].

6.2 Sie nutzen dabei ausschließlich die Schriftart [Schriftart] in der Schriftgröße [Schriftgröße] und setzen den Namen der Behörde in Fettdruck. Unterhalb der Signatur verwenden die Beschäftigten keine individuellen Belehrungen [oder andere Hinweise] an die Empfängerin oder den Empfänger der E-Mail.

7. Informationssicherheit und Datenschutz

7.1 Verdächtige E-Mails

7.1.1 Die Beschäftigten prüfen die Gesamtumstände einer eingegangenen E-Mail, insbesondere die angegebene Absenderin oder den angegebenen Absender und den Inhalt der E-Mail, auf Plausibilität und wenden sich im Zweifel an [zuständige Stelle], bevor sie Inhalte (z. B. Bilder) nachladen, Dateianhänge öffnen oder Links anklicken. Spam-E-Mails sind unverzüglich zu löschen.

7.1.2 Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei E-Mails unbekannter oder zweifelhafter Herkunft erforderlich, denen

- Dateien mit der Endung „.pdf“,
- komprimierte Dateien (z. B. mit den Endungen „.zip“ oder „.rar“),
- Dateien, die Makros enthalten können (z. B. mit der Endung „.docx“), oder
- Dateien in unterschiedlichen Bilddateiformaten (z. B. mit den Endungen „.bmp“, „.gif“, „.jpg“, „.jpeg“, „.png“, „.tif“) beigefügt sind.

7.1.3 Die Beschäftigten öffnen ohne Genehmigung der [zuständigen Stelle] keine Dateianhänge, die einen erkennbar ausführbaren Programmcode enthalten. Dies trifft insbesondere auf Dateien mit den Endungen „.bat“, „.com“, „.exe“, „.scr“, „.vbs“ und „.wsh“ zu.

7.2 Schutz der Vertraulichkeit beim Versand von E-Mails

7.2.1 Personenbezogene Daten der Schutzstufen C, D und E gemäß Schutzstufenkonzept der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (<http://www.lfd.niedersachsen.de>) und Daten der Schutzkategorie „hoch“ und „sehr hoch“ gemäß Nummer 3.7 der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) dürfen nur dann elektronisch versandt werden, wenn die Vertraulichkeit der Informationen durch eine dem jeweiligen Schutzbedarf angemessene Verschlüsselung sichergestellt ist. Die Beschäftigten beachten zur Einhaltung des Grundsatzes nach Satz 1 folgende Maßgaben:

[Beispiele für eine Konkretisierung abhängig von dem jeweiligen Ergebnis der Vorabkontrolle gemäß § 7 NDSG und dem Sicherheitskonzept gemäß ISLL:

- Informationen der Schutzstufe [Schutzstufe] oder der Schutzkategorie [Schutzkategorie] können ohne weitere von den Beschäftigten zu veranlassende Sicherheitsmaßnahmen an Empfängerinnen und Empfänger innerhalb der Domäne [@organisation.niedersachsen.de] übertragen werden.
- Werden E-Mails an andere Empfängerinnen und Empfänger versandt oder werden Informationen der Schutzstufe [Schutzstufe] oder der Schutzkategorie [Schutzkategorie] übertragen, verschlüsseln die Beschäftigten entweder die E-Mail in ihrer Gesamtheit mittels [Menüpunkt (z. B. in MS Outlook)] oder die E-Mail-Anhänge mittels [Programm (z. B. 7-Zip)].
- Informationen der Schutzstufe(n) [Schutzstufe(n)] oder der Schutzkategorie(n) [Schutzkategorie(n)] dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.]

7.2.2 Die Beschäftigten stellen im Fall von verschlüsselt versandten E-Mail-Anhängen sicher, dass Passwörter oder Entschlüsselungsschlüssel nicht in der betroffenen E-Mail selbst übertragen werden.

7.2.3 Für Verschlusssachen ist § 47 der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Niedersachsen (Bek. des MI vom 30. 11. 1982, Nds. MBl. S. 2175, zuletzt ge-

ändert durch RdErl. des MI vom 17. 11. 1998, Nds. MBl. 1999 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

8. Verschlüsselte E-Mails, elektronische Signaturen

Eingehende verschlüsselte E-Mails sind unverzüglich zu entschlüsseln. Soweit eine eingehende elektronische Signatur nicht automatisiert verifiziert wird, ist die Signatur unverzüglich von den Beschäftigten mittels [Menüpunkt (z. B. in MS Outlook)] zu verifizieren.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Feststellung der Überschreitung des Grenzwertes für Blei, Kupfer und Nickel im Trinkwasser

RdErl. d. MS v. 11. 9. 2014 — 401.41-41602/4/4/1 —

— **VORIS 21069** —

Gemäß Teil II Nrn. 4, 7, 8 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 TrinkwV 2001 i. d. F. vom 2. 8. 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), ist die Probe für die Feststellung der Überschreitung des Grenzwertes für Blei, Kupfer und Nickel im Trinkwasser mit einem geeigneten Probennahmeverfahren so zu entnehmen, dass sie für die durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch Verbraucher repräsentativ ist. Ein harmonisiertes Verfahren ist zwar in der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. 11. 1998 (ABl. EU Nr. L 330 S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), gefordert, wurde bisher aber nicht festgelegt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, hat die Entnahme dieser repräsentativen Probe nach den Vorgaben der Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Bundesgesundheitsblatt 2004 S. 296) zu erfolgen (gestaffelte Stagnationsbeprobung).

Die Auswahl der Probennahmestelle ist von entscheidender Bedeutung, um die Repräsentativität und die Reproduzierbarkeit der Untersuchung sicherzustellen. Zur Festlegung der Probennahmestelle ist die Kenntnis über Konstruktion, Ausführung und Zustand der Trinkwasser-Installation zwingend erforderlich. Soweit diese Kenntnis nicht vorhanden ist, ist vor der Probennahme eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Die Erkenntnisse aus der Ortsbesichtigung sowie die tragenden Gründe für die Festlegung der Probennahmestelle sind zu dokumentieren.

Die Empfehlung des Umweltbundesamtes sieht aus Gründen der Praktikabilität eine variable Stagnationszeit zwischen zwei und vier Stunden vor. Bei einer Stagnationszeit von weniger als vier Stunden ist das Ergebnis der Untersuchung auf diese Zeit hochzurechnen. Zeichnet sich dabei eine Überschreitung des Grenzwertes ab, ist zur Absicherung des Ergebnisses eine nochmalige Probennahme nach exakt vier Stunden erforderlich. Der Beginn und das Ende der Stagnationszeit sind mit Uhrzeit zu dokumentieren.

Es ist sicherzustellen, dass der gesamte zu beprobende Leitungsstrang während der Stagnationsphase nicht gespült wird (z. B. Nutzung anderer Entnahmestellen durch Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch Beprobung mehrerer Entnahmestellen an einer Leitung). Insbesondere in Gebäuden, in denen die Stilllegung der Leitung nicht ohne Weiteres möglich ist, bietet sich die orientierende Untersuchung mit zwei Stunden Stagnationsdauer an. Die Einhaltung der Stagnati-

onsphase ist zu überprüfen, z. B. anhand des Wasserzählerstandes, und zu dokumentieren.

Das Gesundheitsamt kann die Probennahme gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TrinkwV 2001 selbst durchführen oder gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 TrinkwV 2001 der Unternehmerin, dem Unternehmer, der sonstigen Inhaberin und dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage aufgeben, die Proben nach den Vorgaben der Empfehlung des Umweltbundesamtes unter Einhaltung der vorstehenden Ausführungen durch eine zugelassene Untersuchungsstelle entnehmen und untersuchen zu lassen. Das Gesundheitsamt bestimmt eine Untersuchungsstelle, wenn es aufgrund des Einzelfalles geboten ist.

Der Grenzwert ist überschritten, wenn die S0-, S1- oder S2-Probe eine Konzentration aufweist, die die nach Anlage 2 TrinkwV 2001 festgesetzten Werte für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel überschreitet. Die Begriffe „S0-Probe“, „S1-Probe“ und „S2-Probe“ haben dieselbe Bedeutung wie in der Empfehlung des Umweltbundesamtes.

Dieser RdErl. tritt am 25. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die

Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 595

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Regulierungskammer Niedersachsen; Bekanntgabe des Beschlusses der Rücknahme der Festlegung zum Pooling

Bek. d. MU v. 19. 8. 2014 — 55-29411/010-0001 —

Bezug: Bek. v. 20. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 405)

In der **Anlage** wird der Beschluss der Regulierungskammer Niedersachsen vom 19. 8. 2014 über die Rücknahme der Festlegung zum Pooling bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 595

Anlage

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Rücknahme der Festlegung zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, als Landesregulierungsbehörde durch

den Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke,
den Beisitzer Torsten Berg und
die Beisitzerin Nora Mevißen

am 19. 8. 2014 beschlossen:

Der Beschluss der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK8-11/019 vom 26. 9. 2011 wird mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 zurückgenommen.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat in Wahrnehmung der Aufgaben des Landes Niedersachsen die Festlegung zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling)

in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV unter dem Aktenzeichen BK8-11/019 erlassen.

Am 22. 8. 2013 ist die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. 8. 2013 (BGBl. I S. 3250) in Kraft getreten. Darin ist mit § 17 Abs. 2 a StromNEV eine Neuregelung des sog. Pooling mit Wirkung zum 1. 1. 2014 vorgesehen (vgl. BR-Drs. 447/13 (B), S. 5 f.).

Den Marktteilnehmern wurde durch Mitteilung auf den Internetseiten der Regulierungskammer Niedersachsen am 20. 5. 2014 und im Nds. Ministerialblatt vom 4. 6. 2014 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Rücknahme der Festlegung mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 gegeben.

Hierzu haben folgende Unternehmen Stellungnahmen eingereicht:

- Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) mit Schreiben vom 17. 7. 2014,
- PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft mit Schreiben vom 18. 6. 2014,
- VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. mit Schreiben vom 3. 7. 2014 und
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland mit Schreiben vom 4. 7. 2014.

Unter anderem wird in den Stellungnahmen ausgeführt, es müsse eine vollständige Rücknahme der Festlegung für die Vergangenheit erfolgen. Es handle sich bei der Festlegung um einen von vornherein rechtswidrigen Verwaltungsakt, der grundsätzlich rückwirkend und vollständig zurückzunehmen sei. Eine einheitliche Abwicklungsweise sei ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu gewährleisten, so dass Rückabwicklungsschwierigkeiten nicht zu erwarten seien. Eine Aufhebung mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 führe zu einer Ungleichbehandlung derjenigen Unternehmen, die keine Klage gegen die Festlegung eingereicht haben, gegenüber denjenigen Unternehmen, die als Beschwerdeführer an einem Vergleich und einer einvernehmlichen Beendigung der Gerichtsverfahren haben mitwirken können. Viele Unternehmen hätten gegen die Festlegung im Vertrauen auf die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Festlegungskompetenz keine Beschwerde eingelegt. Es stünde überdies zu befürchten, dass die Beschwerdeführer in den zunächst anhängigen Gerichtsverfahren durch Vergleich schadlos gestellt worden seien. Der Ermessensspielraum der Behörde sei auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auf Null reduziert. Nur eine rückwirkende Aufhebung könne dazu führen, dass die von der Stromnetzentgeltverordnung vorgegebenen sach- und kostenverursachungsgerechte Nutzungsabrechnung in den Jahren 2012 und 2013 gewährleistet sei. Es müsse zudem auch beachtet werden, dass durch die Festlegung Industrieunternehmen eine finanzielle Belastung entstanden sei, die anders als Netzbetreiber eine finanzielle Belastung nicht durch eine Rückabwicklung über das Regulierungskonto ausgleichen könnten.

Außerdem wird in den Stellungnahmen eine Rücknahme der Festlegung mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 ausdrücklich begrüßt, weil eine rückwirkende Änderung zu weiteren Rechtsstreitigkeiten und Rückerstattungen führen würde. Selbst unter Vorgabe einer behördlichen Klarstellung, wie eine nachträgliche Abrechnung der Netzentgelte zu erfolgen hätte, sei ein erheblicher Umsetzungsaufwand für die gesamte Branche zu erwarten, der nicht ohne erhebliche Verwerfungen zu bewerkstelligen sei. Durch eine Bestandskraft der Festlegung für die Jahre 2012 und 2013 sei Rechtssicherheit für die beteiligten Marktteilnehmer zu erreichen und es seien umfangreiche finanzielle Risiken aus der bislang drohenden Rückabwicklung zu vermeiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Rücknahme der Festlegung beruht auf § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

Die rechtmäßige Festlegung ist durch das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. 8. 2013 (BGBl. I S. 3250) rechtswidrig geworden. Der im Rahmen der StromNEV-Novelle geänderte § 17 StromNEV trifft eine neue Regelung für das Pooling, die mit derjenigen der Festlegung nicht vereinbar ist. Die Pooling-Festlegung ist daher als nachträglich rechtswidrig gewordener Dauerverwaltungsakt auf Grundlage von § 48 Abs. 1

S. 1 VwVfG mit Wirkung ab dem 1. 1. 2014 zurückzunehmen (vgl. BVerwGE 143, 230; BVerwGE 84, 111).

Es handelt sich bei der Festlegung um einen belastenden Verwaltungsakt. Die Festlegung war darauf gerichtet, das Pooling grundsätzlich zu untersagen. Dass nach den Vorgaben der Festlegung Entnahmestellen gepoolt wurden bzw. gepoolt werden konnten, begründet nicht den Charakter eines zumindest auch begünstigenden Verwaltungsaktes. Selbst wenn begünstigende Elemente der Festlegung zu bejahen wären, wären die Voraussetzungen für eine Rücknahme ab dem 1. 1. 2014 erfüllt, weil jedenfalls insofern kein schutzwürdiges Vertrauen Betroffener gegeben sein kann. Wegen der bereits 2013 eingeleiteten Ordnungsänderung war die Rechtsänderung ab dem 1. 1. 2014 für alle Beteiligten hinreichend erkennbar.

Der Regulierungskammer steht bei der Entscheidung über die Rücknahme der Festlegung ein Ermessensspielraum zu. Eine Rücknahme der Festlegung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ist hingegen nicht erforderlich. Die Festlegung war rechtmäßig. Allerdings kommt es auf die Frage, ob die durch die Rechtsänderung rechtswidrig gewordene Festlegung schon vor dem 1. 1. 2014 als rechtmäßig oder rechtswidrig anzusehen war, hier nicht an, weil jedenfalls die gegen eine Rücknahme für die Zeit vor dem 1. 1. 2014 sprechenden Argumente überwiegen. Die Regulierungskammer hat bei der Rücknahmeentscheidung insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt, in denen Uneinigkeit über die Bewertung der Rechtslage und den angemessenen weiteren Umgang mit der Festlegung zum Ausdruck kam. Von Gewicht ist die Tatsache, dass sich mit dem BDEW ein Branchenverband gegen eine Rücknahme der Festlegung für den Zeitraum vor dem 1. 1. 2014 ausgesprochen hat. Dies unterstreicht den Eindruck der Regulierungskammer, dass eine Rücknahme ex tunc mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Rückabwicklungsschwierigkeiten führen würde.

Eine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend, dass ausschließlich eine rückwirkende Aufhebung ermessensfehlerfrei möglich wäre, ist nicht gegeben. Eine solche Ermessensreduzierung auf Null käme ausnahmsweise dann in Betracht, wenn eine Aufrechterhaltung der Festlegung für die Jahre 2012 und 2013 schlechthin unerträglich wäre. Ein solcher Fall liegt hier aber gerade nicht vor. Die angeführten unabsehbaren Rückabwicklungsschwierigkeiten und Vertrauensschutzgesichtspunkte sprechen gegen eine Rücknahme für die Zeit vor dem 1. 1. 2014.

Weiterhin wurde auch in den Vergleichsgesprächen nachvollziehbar dargelegt, dass die bei einer Rücknahme für die Zeit vor dem 1. 1. 2014 entstehenden Rückabwicklungsschwierigkeiten erheblich seien. Im Rahmen der Stellungnahmen und der Vergleichsgespräche ist ein erhebliches Interesse zu Tage getreten, eine Rückabwicklung zu vermeiden. Auch die Tatsache, dass die anhängigen Beschwerdeverfahren im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung beendet worden sind, spricht gegen eine Rücknahme mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. 1. 2014.

Gleichbehandlungsgesichtspunkte sprechen ebenfalls nicht für eine Rücknahme mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. 1. 2014. Da die Festlegung für die Vergangenheit bestandskräftig geworden ist, wird eine Gleichbehandlung sämtlicher Marktteilnehmer gewährleistet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Daniel Gelmke
– Vorsitzender –

Torsten Berg
– Beisitzer –

Nora Mevißen
– Beisitzerin –

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Deicherhöhung und Deichverlegung im Bereich des Jade-Wapeler Siels sowie Neubau des Jade-Wapeler Siels und Umbau des Mündungsschöpfwerks Jade

Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2014 — VI O 1-62211-170-001 —

Der II. Oldenburgische Deichband plant am südlichen Jadebusen im Bereich der Jademündung zwischen Deich-km 10,150 und Deich-km 11,100 der Deichstrecken des II. Oldenburgischen Deichbandes eine Erhöhung des Deiches und streckenweise binnenseitige Verlegung der Deichlinie mit einhergehendem Neubau des Jade-Wapeler Siels und Umbau des Mündungsschöpfwerks Jade.

Aufgrund des vorhandenen Unterbesticks der o. g. Deichstrecke ist eine Erhöhung und Verstärkung erforderlich. Im Rahmen der Maßnahme wird der Deich streckenweise in Richtung Süden verlegt.

Da die aus der Deicherhöhung resultierenden zusätzlichen Lasten von den vorhandenen Entwässerungsbauwerken nicht mehr aufgenommen werden können, ist der Neubau des Jade-Wapeler-Siels und der Umbau des Mündungsschöpfwerks Jade geplant.

Der II. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (GVBl. S. 353).

Für die Maßnahme ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 597

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15. März bis 31. März im Rahmen der regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems

Bek. d. NLWKN v. 16. 9. 2014
— PEms 1-62025-468-003 —

Der Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15. März bis 31. März im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems ist auf Antrag des Landkreises Emsland vom 18. 10. 2012 gemäß den §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG durch Beschluss vom 1. 9. 2014 (Aktenzeichen: PEms 1-62025-468-003) festgestellt worden.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst eine Erweiterung der Staufunktion des Emssperrwerks, in dem der Winterstau mit einer Stauhöhe von bis zu NHN + 2,7 m und einer Stauzeit von maximal 52 Stunden auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 31. März eines jeden Jahres ausgedehnt wird.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 wird im Landkreis Emsland in der Gemeinde Rhede in dem durch Sommerdeiche geschützten Deichvorland eine Fläche von 37 ha als Brutvogellebensraum aufgewertet.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 1. 9. 2014 in Abschnitt A.I aufgeführten Unterlagen, in Abschnitt A.II enthaltenen Nebenbestimmungen und in Abschnitt A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie des in Abschnitt A.IV enthaltenen Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 6. 10. bis 20. 10. 2014 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- **Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II, 2. Obergeschoss im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, 26721 Emden**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr),
- **Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems)**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr),
- **Stadt Papenburg, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67, 26871 Papenburg**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr),
- **Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Stadt Leer, Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer**, während der Dienststunden (montags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 17.45 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 28, 26810 Westoverledingen**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 27, 26802 Moormerland**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Weener (Ems), Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener**, während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis

16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04951 305-322,

- **Gemeinde Krummhörn, Rathaus, Rathausstraße 1, Zimmer 1.09, 26736 Krummhörn, Ortschaft Pewsum**, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr),
- **Samtgemeinde Jümme, Rathaus, Rathausring 8–12, Zimmer 30, 26849 Filsun**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Gemeinde Rhaderfehn, Rathaus, 1. Südwieke 2 a, Zimmer 220, 26817 Rhaderfehn**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04952 903-205,
- **Gemeinde Ostrhaderfehn, Rathaus, Hauptstraße 117, Zimmer 19, 26842 Ostrhaderfehn**, während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Gemeinde Saterland, Rathaus, Hauptstraße 507, Zimmer E.20, 26683 Saterland, Ortsteil Ramsloh**, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Barßel, Rathaus, Theodor-Klinker-Platz 1, Zimmer 21, 26676 Barßel**, während der Dienststunden (montags von 8:30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr),
- **Gemeinde Uplengen, Rathaus, Alter Postweg 113, Zimmer 10, 26670 Uplengen, Ortschaft Remels**, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Bunde, Rathaus, Kirchring 2, Zimmer 12, 26831 Bunde**, während der Dienststunden (montags und dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim NLWKN, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Der Text dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der planfestgestellten Unterlagen kann vom 6. 10. 2014 an auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk“.

**Auszug
aus dem Planfeststellungsbeschluss
vom 1. 9. 2014**

– Az.: PEmS 1-62025-468-003 –
**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk
zur Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m
für den Zeitraum vom 15. 3. bis zum 31. 3.**

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland am 18. 10. 2012 eingereichte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) mit dem Ziel der Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15. 3.–31. 3. im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems wird gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.
2. Die Nebenbestimmung A.II.1.22 des Sperrwerksbeschlusses erhält dementsprechend folgenden Inhalt: „Das Emssperrwerk darf für den einzelnen Staufall ganzjährig bis zu einer Höhe von NHN + 1,75 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16. 9.–31. 3 bis zu einer Höhe von NHN + 2,7 m für maximal 52 Stunden. Die genannten Stauhöhen beziehen sich auf den Pegel Gander-sum.“
3. Die Nebenbestimmung A.II.1.20 (Fußnote 1 Satz 2) wird dementsprechend wie folgt angepasst: „Als Winterstau wird ... die Nutzung des Stauwerks in der Zeit vom 16. 9.–31. 3., als Sommerstau die Nutzung des Stauwerks in der Zeit vom 1. 4.– 15. 9. bezeichnet.“
4. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses fort.

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:*)

II. Nebenbestimmungen

(Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft [II.1] sowie der Landwirtschaft [II.2] ergangen.)*

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen

1. Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Brutvogelarten Kiebitz, Bartmeise, Stockente und Graugans mit Zustimmung der Landkreise Emsland und Leer erteilt.
2. Befreiung gemäß § 5 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ i. V. m. § 67 BNatSchG
Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Emsland und Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland, sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer, vom 3. 6. 2008 i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.
3. Befreiung gemäß § 7 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ i. V. m. § 67 BNatSchG
Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer, vom 28. 1. 2009 i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.
4. Befreiung gemäß § 6 Naturschutzgebiets-VO „Nendorper Deichvorland“ i. V. m. § 67 BNatSchG
Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ in der Gemeinde Jemgum, Landkreis Leer, vom 17. 11. 2004 i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.

III.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergangenen Nebenbestimmungen und vorbehaltenen Entscheidungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Antrag auf sofortige Vollziehung wird zunächst zurückgewiesen.

III.4 Kostenentscheidung*)

IV. Hinweise*)

B. Begründung

I. Sachverhalt und Verfahren

(Beinhaltet Ausführungen zur Beschreibung des Vorhabens, Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde, Antragsbefugnis des Antragstellers, zum Verfahren und zur Vollständigkeit der Planunterlagen.)*)

II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse*)

III. Umweltverträglichkeitsprüfung*)

IV. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG*)

V. Spezielle Artenschutzprüfung*)

VI. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht*)

VII. Naturschutzrechtliche Befreiungen*)

VIII. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL)*)

IX. Abwägung*)

X. Begründung der Ablehnung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2013)*)

XI. Begründung der Kostenentscheidung*)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

V e r o r d n u n g
über das Vorkaufsrecht an Grundstücken
zugunsten des Landes Niedersachsen
in der Gemarkung Neudorf-Platendorf,
Gemeinde Sassenburg, in der Gemarkung Wahrenholz,
Gemeinde Wahrenholz, und in der Gemarkung Schönewörde,
Gemeinde Schönewörde, Landkreis Gifhorn

Vom 24. 9. 2014

Aufgrund des § 66 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. § 40 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Naturschutz vom 18. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 466), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in den mitveröffentlichten Karten (**Anlagen 1 bis 4**) gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Gemeinde Sassenburg, in der Gemarkung Wahrenholz, Gemeinde Wahrenholz, und in der Gemarkung Schönewörde, Gemeinde Schönewörde, Landkreis Gifhorn, ist ein Vorkaufsrecht des Landes Niedersachsen begründet.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Flächen, die in den mitveröffentlichten Karten mit einem grauen Rasterband umgrenzt sind. Die Grenzlinie der vom Vorkaufsrecht betroffenen Gebiete verläuft auf der Innenseite des Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Das Vorkaufsrecht kann aufgrund dieser Verordnung ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Die Ausübung des Vorkaufrechtes erfolgt jeweils durch Verwaltungsakt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

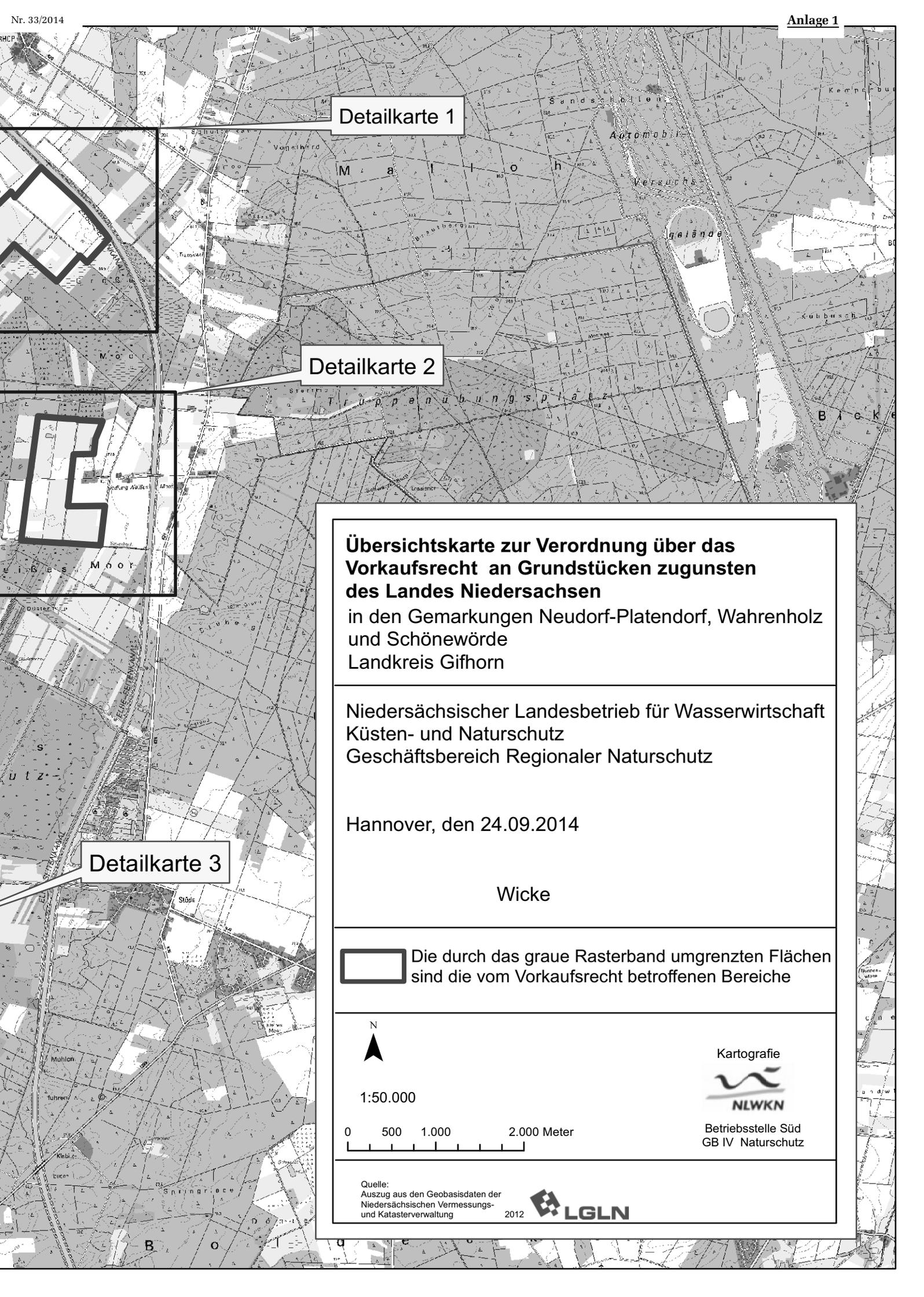
Hannover, den 24. 9. 2014

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

W i c k e

— Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 599





Detailkarte 1

Detailkarte 2

Detailkarte 3

Übersichtskarte zur Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen

in den Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Wahrenholz und Schönewörde
Landkreis Gifhorn

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz

Hannover, den 24.09.2014

Wicke



Die durch das graue Rasterband umgrenzten Flächen sind die vom Vorkaufsrecht betroffenen Bereiche



1:50.000

0 500 1.000 2.000 Meter



Kartografie

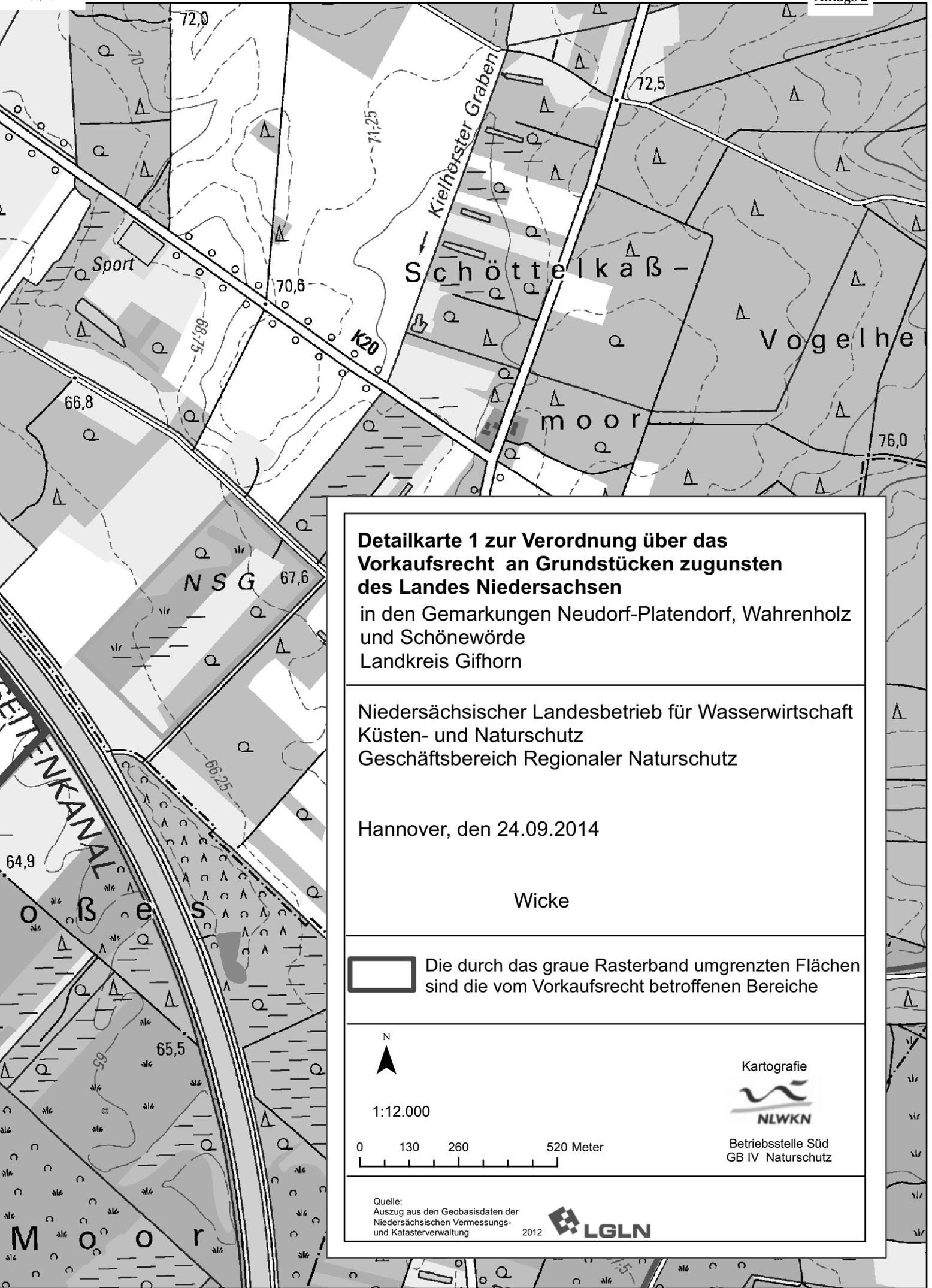


Betriebsstelle Süd
GB IV Naturschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung







Detailkarte 1 zur Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen

in den Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Wahrenholz und Schönewörde
Landkreis Gifhorn

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz

Hannover, den 24.09.2014

Wicke



Die durch das graue Rasterband umgrenzten Flächen sind die vom Vorkaufsrecht betroffenen Bereiche



1:12.000

0 130 260 520 Meter

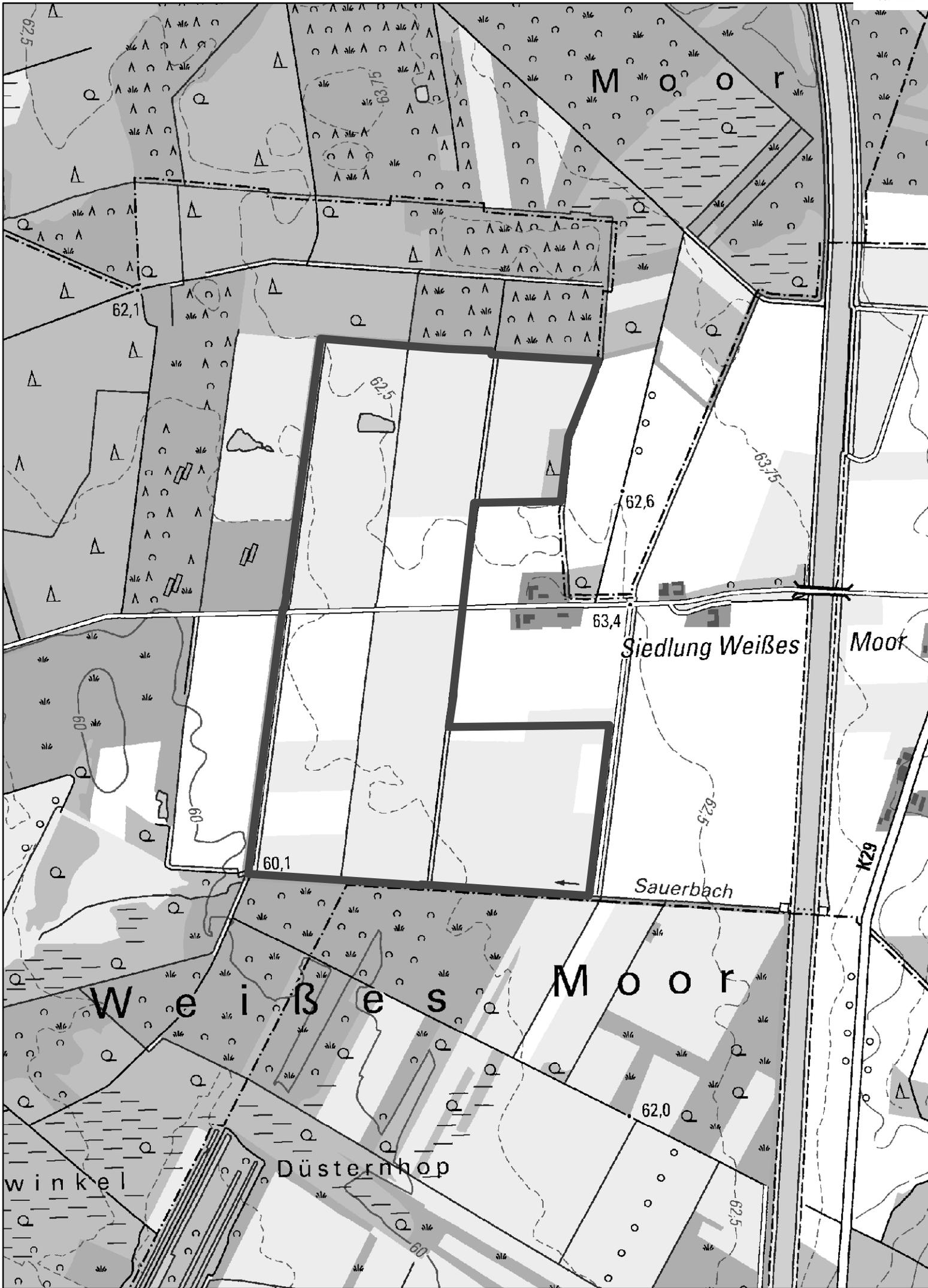
Kartografie

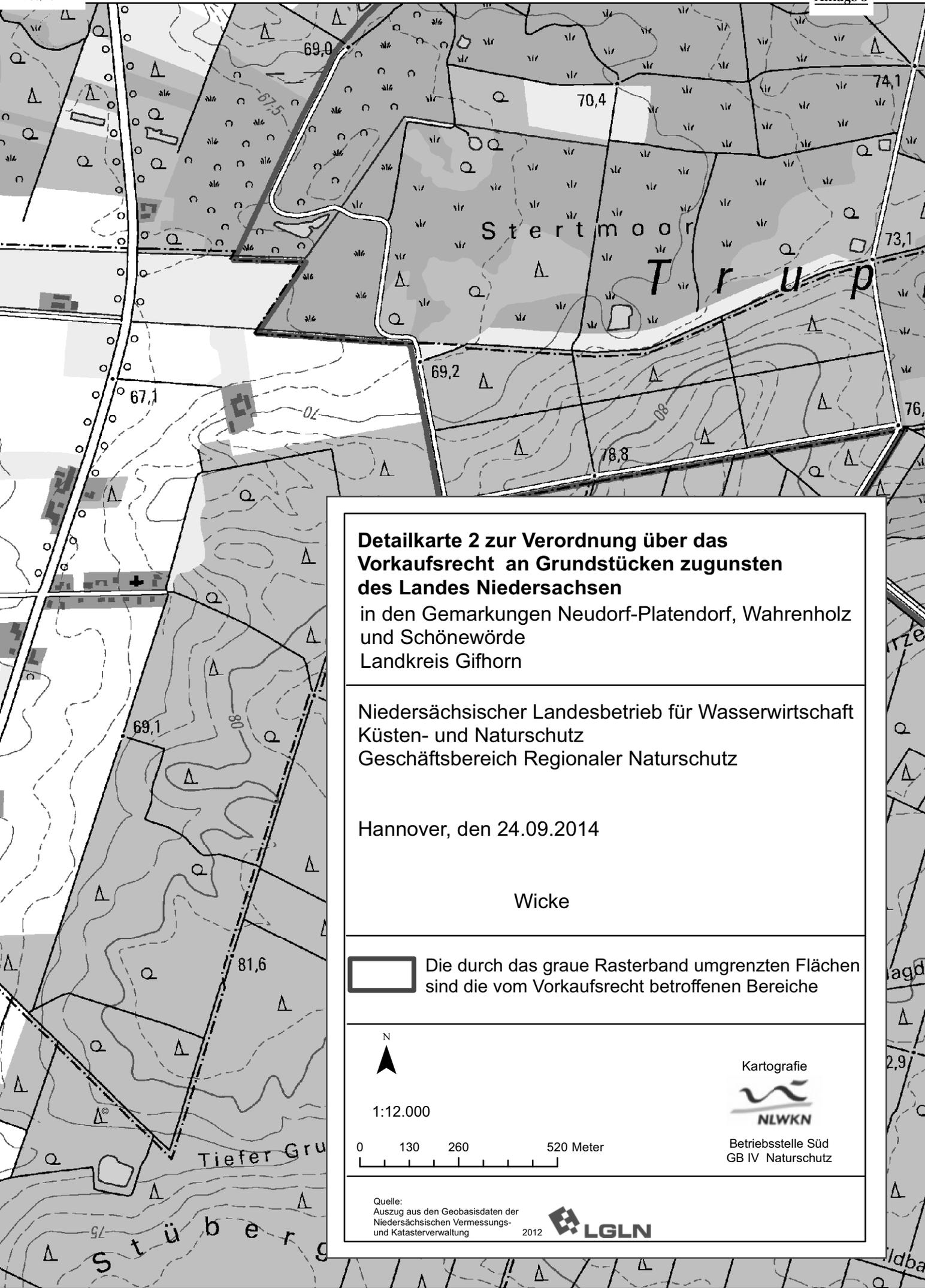


Betriebsstelle Süd
GB IV Naturschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung







Detailkarte 2 zur Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen

in den Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Wahrenholz und Schönewörde
Landkreis Gifhorn

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz

Hannover, den 24.09.2014

Wicke



Die durch das graue Rasterband umgrenzten Flächen sind die vom Vorkaufsrecht betroffenen Bereiche



1:12.000

0 130 260 520 Meter

Kartografie

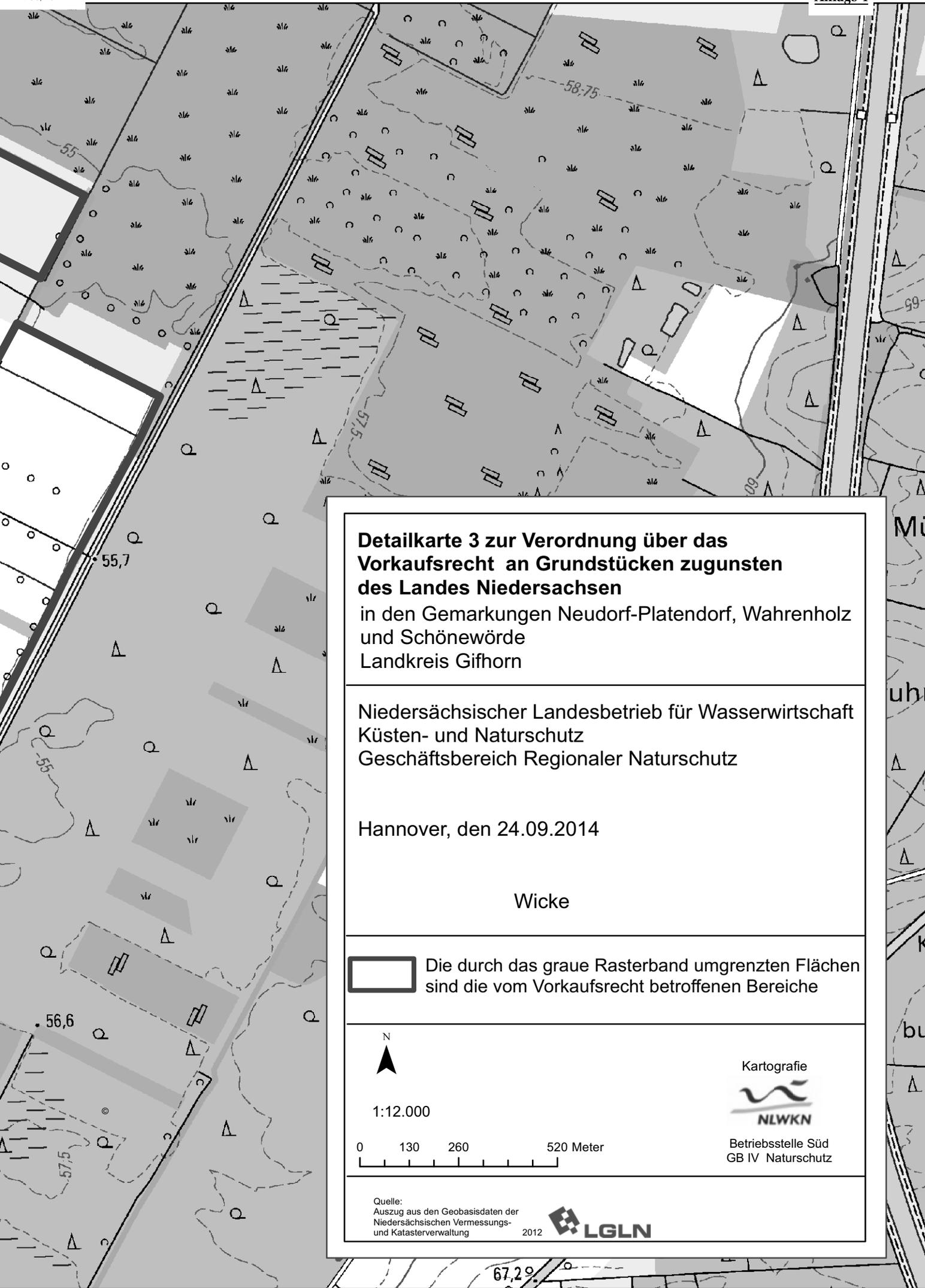


Betriebsstelle Süd
GB IV Naturschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung







**Detailkarte 3 zur Verordnung über das
Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten
des Landes Niedersachsen**

in den Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Wahrenholz
und Schönewörde
Landkreis Gifhorn

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz

Hannover, den 24.09.2014

Wicke

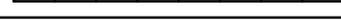


Die durch das graue Rasterband umgrenzten Flächen
sind die vom Vorkaufsrecht betroffenen Bereiche



1:12.000

0 130 260 520 Meter



Kartografie



Betriebsstelle Süd
GB IV Naturschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



67,2%

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Grüne Energie GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümmel])**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 5. 9. 2014
— CUX14-065-01-8.1-SK —**

Die Firma Grüne Energie GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 18, 27356 Rotenburg (Wümmel), hat mit Schreiben vom 11. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Auf der Höhe 7, 27356 Rotenburg, Ortsteil Unterstedt beantragt. Die Genehmigung umfasst die Installation von zwei zusätzlichen BHKW-Motoren und den Bau einer zweiten Trafostation.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2014 S. 608

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(VION Zeven AG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 8. 2014
— 4.1-CUX026711287 Tg —**

Die Firma VION Zeven AG, Tannenkamp 26—28, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 14. 8. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erhöhung der Schlachtzahlen ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in Zeven, Gemarkung Zeven, Flur 4, Flurstücke 332/3, 332/17, 332/25 und 332/27, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Kapazitätserhöhung von 344 auf 504 Tonnen Lebendschlachtgewicht pro Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2014 S. 608

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heidemark GmbH, Garrel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 9. 2014
— 31200-40211/1-7.4.1.2; OL 14-057-01 —**

Die Firma Heidemark GmbH, Industriestraße 15, 49681 Garrel, hat mit Antrag vom 20. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zum Räuchern von Fleisch durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionskapazität von 1 t bis weniger als 75 t Konserven je Tag am Standort in 49681 Garrel, Industriestraße 15, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 41/2 und 42/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionskapazität von maximal 25 t Konserven pro Tag. Die Anlage wird im bestehenden Produktionsgebäude aufgestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.16.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2014 S. 608

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 7. 2014**
— 1 BvL 10/12 —
— 1 BvL 12/12 —
— 1 BvR 1691/13 —

1. Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) dürfen die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden und muss die Höhe existenzsichernder Leistungen insgesamt tragfähig begründbar sein.
2. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, aus der grundsätzlich zulässigen statistischen Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herauszunehmen. Der existenzsichernde Regelbedarf muss jedoch entweder insgesamt so bemessen sein, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder ist durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern.

— Nds. MBL Nr. 33/2014 S. 608

Stellenausschreibung

Die **Stadt Sulingen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leiterin oder einen Leiter
für den Fachbereich Bauen und Ordnung.**

Dem Fachbereich sind die Aufgaben des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Bauverwaltung und des Ordnungswesens zugeordnet. Zudem ist vorgesehen, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung in den Fachbereich Bauen und Ordnung einzugliedern.

Der Aufgabenbereich der Stelle umfasst insbesondere

- Bearbeitung und verfahrensmäßige Betreuung städtebaulicher Projekte in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung,
- Stadtsanierung,
- Leitung der Kleinen Baubehörde gemäß § 57 Abs. 2 NBauO,
- allgemeine Führungsaufgaben.

Wir erwarten alternativ

- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,
- einen erfolgreich abgeschlossenen Angestelltenlehrgang II oder
- ein abgeschlossenes Studium
 - der Stadt- und Regionalplanung,
 - des Städtebaus,
 - der Stadtplanung oder
 - der Architektur mit dem Schwerpunkt Städtebau,

außerdem

- Kenntnisse im Bau- und Ordnungsrecht,
- mehrjährige Erfahrung in der Personalführung,
- gute Kenntnisse der gängigen MS-Office-Anwendungen und des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens „ProBAUG“.

Wir setzen Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten voraus.

Wir bieten

- eine Besoldung/Vergütung nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TVöD,
- einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz,
- einen attraktiven Wohnort mit guter Infrastruktur und hohem Freizeitwert.

Weitere Informationen über Sulingen können Sie im Internet unter www.sulingen.de abrufen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie **bis zum 10. 10. 2014** an die Stadt Sulingen, Bürgermeister Rauschkolb, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, oder nutzen Sie das Online-Bewerbungsportal unter www.sulingen.de.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Rauschkolb unter Tel. 04271 88-11 zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 33/2014 S. 609

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG